

**EINSCHREIBEN**

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Vorab per E-Mail:

team.z@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 15. Mai 2019

Bundsgesetz mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Übernahmegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 – AktRÄG 2019)

Sehr geehrter Herr Dr. Potyka!

Die Wiener Börse bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden befürwortet. Darüber hinaus regt die Wiener Börse an, bei dieser Gelegenheit auch die Bestimmung des § 153 AktG („Bezugsrecht“) an die des § 186 des deutschen Aktiengesetzes (dAktG) anzupassen.

Gemäß § 186 Abs 3 letzter Satz dAktG ist ein Ausschluss des Bezugsrechts zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsepreis nicht wesentlich unterschreitet. Im österreichischen AktG findet sich keine entsprechende Erleichterung beim Bezugsrechtsausschluss.

Die deutsche Regelung des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist eingeschränkt auf börsennotierte Gesellschaften und rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Aktionäre den Verlust ihrer mitgliedschaftlichen Vermögensrechte nicht zu befürchten haben und einem möglichen Verlust ihrer Stimmrechtsmacht durch Zukauf über die Börse begegnen können.

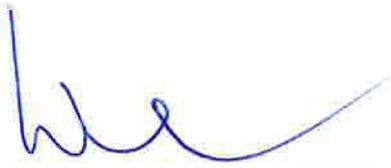
Die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre können ihre Interessen somit durch Zukauf auf den Kapitalmärkten wahren. Die Richtlinie (EU) 2017/1132 steht einer solchen Regelung eines erleichterten Bezugsrechtsausschlusses nicht entgegen.

Wir stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christoph Boschan
CEO

Wiener Börse AG


Mag. Martin Wenzl, MBA
Head of Market & Product Development, Listing